29. Jahrgang | 3. Ausgabe 2019

UK|FUK BB *aktuell*

Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Feuerwehrmesse FLORIAN

Lärm in Bildungseinrichtungen

100 Jahre Sicherheitsbeauftragte

UK|FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Impressum:

Ausgabe: 3/2019
UK/FUK BB aktuell – Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5216-0,
Telefax: 0335/5216-222,
E-Mail: presse@ukbb.de

Verantwortlich:
Geschäftsführer Dr. Nikolaus Wrage

Konzept und Redaktionsleitung:
Sabine Merker

Redaktionsbeirat in alphabetischer Reihenfolge:
Dr. Oliver Kuppinger, Sandy Ocker, Cathleen Positzki, Andreas Scheele, Ulf Spies

Bildnachweis:
Titelbild: © UK BB Cathleen Positzki; S. 1 © UKBB Sabine Merker; S. 3 © Igor Yaruta – Fotolia.com; S. 4 © UK BB Mario Ploß; S. 5 © DGUV; S. 6 © DGUV; S. 8 / 9 Abbildung aus DGUV Information 212-002 „Schneeräumung auf Dachflächen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastr. 40, 10117 Berlin www.dguv.de; S. 11 © Mario Ploß; S. 12 © BG Ambulanz Bremen Außenumschlag

Herstellung:
Schlaubetal-Druck Kühl OHG, Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Liebe Leserinnen und Leser,

in der aktuellen Ausgabe des Mitteilungsblattes berichten wir über die 100-jährige Erfolgsstory der Sicherheitsbeauftragten, über Lärm in Bildungseinrichtungen und das Live Hörspiel Antonia. Des Weiteren werfen wir einen Blick auf die aktuelle Rechtsprechung.

Auch in dieser Ausgabe wird wieder praxisnah über mögliche Gefahren mit einem Fallbeispiel aus dem CIRS Netzwerk berichtet. Wir geben Hinweise zur sicheren Schneeräumung von Dächern und einen Rückblick auf die Feuerwehrmesse FLORIAN.

In unserer Serie BG Kliniken laden wir Sie dieses Mal in die BG Ambulanz Bremen ein. Wie immer finden Sie am Ende der Ausgabe aktuelle Medien.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten und gesunden Start ins Jahr 2020!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Dr. Nikolaus Wrage
Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

Impressum

Editorial 1

Prävention 3
- Lärm in Bildungseinrichtungen
- Antonia
- 100 Jahre Sicherheitsbeauftragte
- DGUV-Regel „Branche Kindertageseinrichtungen“

Rehabilitation & Leistung 7
- Aktuelle Rechtsprechung

Feuerwehr 8
- Sicherheit bei der Schneeräumung von Dächern durch die Feuerwehr
- Fallbeispiel CIRS
- Feuerwehrmesse FLORIAN

Serie BG Kliniken in Deutschland 12
- Teil V – Die BG Ambulanz Bremen

Aktuelle Medien 13

Seite 4

Seite 6

Seite 8

Seite 11

Seite 12

Lärm in Bildungseinrichtungen

Ein lebendiger Unterricht mit modernen pädagogischen Konzepten, die weg vom Frontalunterricht hin zum gemeinschaftlichen Lernen und Gruppenarbeiten führen, geht oft Hand in Hand mit lebhafter Kommunikation. Dies führt allerdings auch dazu, dass der Lärmpegel in den Unterrichtsräumen steigt. Vor dem Hintergrund, dass lange Zeit die akustische Ergonomie der Schule vernachlässigt wurde, zeigt sich, dass der Lärm in den Räumen zunehmend negative Folgen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und für die Unterrichtsqualität hat.

Kinder sind auf optimale Hörbedingungen angewiesen. Unregelmäßiger Hintergrundschall stört das sprachliche Kurzzeitgedächtnis, das eine herausragende Rolle beim Laut- und Schriftspracherwerb hat. Schülerinnen und Schüler ermüden schneller und die Aufnahmekapazität sinkt. Im Ergebnis können Überforderung und Resignation entstehen, was wiederum zu dauerhaften Lern- u. Konzentrationsproblemen führen kann. Besonders betroffen sind Kinder mit Höreinschränkungen, Kinder mit Aufmerksamkeitsdefiziten und Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Der Geräuschpegel in Schulen setzt sich aus dem Nutzsignal und Störsignalen zusammen. Für ein ungestörtes Sprachverstehen bei Kindern muss das Nutzsignal mind. 15 dB lauter als die Störgeräusche sein. Der normale Sprechpegel einer Erwachsenenstimme liegt zwischen 50 und 55 dB. Die in der Studie Lärm in Bildungsstätten gemessenen Störpegel liegen bei 65dB(A). Als Konsequenz heben Lehrende ihren Sprechpegel auf 70 – 80 dB an. Befinden sich dann noch mehrere Arbeitsgruppen im Raum, werden z.B. Lerngeräusche von Gruppe 1 zum Störgeräusch für Gruppe 2, die ihre Sprechlautstärke erhöht, was den allgemeinen Geräuschpegel anhebt usw. Es entsteht ein sich selbst verstärkender Kreislauf – der sog. Lombard Effekt.

Um diesen zu durchbrechen und die akustischen Bedingungen in den Unterrichtsräumen zu verbessern, ist die gemessene Nachhallzeit in den Räumen eine wichtige Größe. Die Nachhallzeit ist die Zeitspanne (in Sekunden), in der nach Abschalten einer definierten Schallquelle der Schallpegel um 60 dB absinkt. Der Sollwert der Nachhallzeit richtet sich nach dem Raumvolumen und der Nutzungsart, wie z.B. Unterricht, sonstige Sprachdarbietung, Musik oder Sport. Die Unfallkasse unterstützt ihre Mitgliedsunternehmen bei der Ermittlung der Nachhallzeit und der Ableitung von Lärmschutzmaßnahmen. Weitere Ursachen für Lärm in den Räumen können z.B. offene oder schlecht isolierte Fenster und Türen (Umgebungslärm), das Rücken von Tischen und Stühlen und Betriebsgeräusche von Einrichtungen, wie Computer oder Lüftungs- / Klimaanlagen, sein.

Maßnahmen zum Lärmschutz sind in der Rangfolge technisch - organisatorisch - persönlich zu konzipieren (T-O-P-Prinzip). Insbesondere für Bildungseinrichtungen muss Lärmschutz bereits während der Planung berücksichtigt werden. Zur Minderung von Lärm, der außerhalb der Arbeitsstätte entsteht, können Wände, Fenster, Türen und Dächer akustisch wirksam gestaltet werden. Innerhalb des Raumes können Abschirmungen, Möbel, Bodenbeläge etc. raumakustisch wirksam werden. Bewegungs- und Ruheräume sollen räumlich voneinander getrennt und Mehrzweck- oder Werkräume nicht in unmittelbarer Nähe von Klassen- oder Gruppenräumen angeordnet werden. Darüber hinaus lassen sich laute Spielphasen in separate Räume oder den Außenbereich verlegen und Bewegungs- und Ruhephasen zeitlich voneinander trennen. Lehrkräfte können Ruhezeichen einführen z. B. Handzeichen oder die Lärmampel nutzen, die in begrenzter Zahl bei der Unfallkasse ausgeliehen werden kann.
Ein Beispiel. Im Klassenraum einer 2. Klasse wurde eine Nachhallzeit von RT = 0,8 s gemessen. Mit einem Sprachverständlichkeitsindex STI = 0,7 fand der Unterricht damit zwar nicht unter ›sehr guten‹, aber auch nicht unter katastrophalen akustischen Bedingungen statt. Durch eine raumakustische Intervention (Decken- und Wandverkleidung) wurde die Nachhallzeit auf etwa 0,4 s deutlich gesenkt und die Sprachverständlichkeit stark verbessert (STI = 0,85). Die Auswirkungen dieser Intervention auf den Geräuschpegel im Unterricht waren überraschend. Insgesamt lag der Grundgeräuschpegel schlagartig um ca. 8 dB niedriger als vor der Intervention (logarithmische Skala).

Lärm in Bildungseinrichtungen stellt eine Besonderheit dar. Der Lärm führt nicht zu einer Lärmschwerhörigkeit, da er unter 85 dB bleibt. Der Lärm in Bildungseinrichtungen ist durch extra-aurale Wirkungen und kognitive Leistungseinbußen gekennzeichnet. Er hat vielfältige Ursachen. Der „Lombard Effekt“ erklärt eingehend das Phänomen von Lärm in Bildungseinrichtungen. Um die Raumakustik messen zu können, wird die Nachhallzeit herangezogen. Es gibt vielfältige Maßnahmen, um die Akustik zu verbessern. Hierbei gilt das T-O-P- Prinzip. Bauliche Maßnahmen sind den anderen immer vorzuziehen.

Antonia

Vlnr.: Herr Welenga, Herr Gerdes, Herr und Frau Knuth, Frau Palige, Herr Plutte, Herr Dr. Wrage, Herr und Frau Schellenschmidt, Herr Ploß

„Sie hat sich verabschiedet wie immer. Es hat sich angefühlt wie immer. Eigentlich war alles wie immer. Und dann war nichts mehr, wie es jemals war.“ (Filiz)

Manchmal ist es nur eine Sekunde der Unaufmerksamkeit, die über Leben und Tod entscheidet. Das Live-Hörspiel „Antonia“ beschreibt mitreißend und trotzdem einfühlsam den tragischen Unfalltod der Schülerin Antonia. Die Ohnmacht der Mutter in dem Moment, als die Polizei ihr mitteilt, dass ihre Tochter Antonia bei einem schweren Autounfall ums Leben gekommen ist, die Hilflosigkeit der Retter vor Ort, die es trotz aller Bemühungen nicht schaffen, Antonia ins Leben zurück zu holen und die Verzweiflung von Jannes, dem Fahrers des Unfallfahrzeugs – all diese Perspektiven werden von den Darstellern des „Traumschüffs“ fesselnd und bewegend in Szene gesetzt. David Schellenschmidt, Johanna Palige, Jakob Platte, David Jadvornik und Maj-Britt Klenke (Stimme von Antonia) erzählen, nach einer wahren Begebenheit, wie schnell sich ein Unfall ereignen kann.

Das Stück belegt eindrucksvoll, dass durch mangelnde Fahrpraxis, unangepasste Geschwindigkeit und Fehleinschätzung der Verkehrssituation, gepaart mit Ablenkung und Selbstüberschätzung, im Straßenverkehr Jahr für Jahr schwere Unfälle geschehen – im schlimmsten Fall, wie bei Antonia, mit tödlichem Ausgang. Unfallstatistiken belegen, dass besonders die Zielgruppe der jungen Fahrer zwischen 18 und 24 Jahren, die am meisten gefährdeten und zugleich gefährlichsten Verkehrsteilnehmer sind (www.deutsche-verkehrswacht.de). Nach Angaben des ADAC sind sogenannte Alleinunfälle, also Unfälle, bei denen kein Dritter beteiligt ist, typisch für Fahranfänger. Genau so passiert auch der Unfall in dem Live-Hörspiel. Der Unfall verändert das Leben Aller in Antonias Umfeld - vom Einsetzhelfer Paul, der nach dem Unfall nicht mehr er selbst ist, über die beste Freundin Filiz, die immer und immer wieder die letzten Sprachnachrichten von Antonia abhört, bis Jannes, dem Fahrer des Unfallfahrzeuges, der den Rest seines Lebens mit seiner Schuld verbringen muss.

Die Unfallkasse Brandenburg spricht mit dem Verkehrserziehungsprojekt „Antonia“ Jugendliche an weiterführenden Schulen in der Sekundarstufe 2 auf emotionaler Ebene an, mit dem Ziel, schwere oder tödliche Wegeunfälle zu vermeiden. In dem Stück wird sehr deutlich hervorgehoben, welchen Einfluss Peergroups auch auf das Fahrverhalten und die Risikobereitschaft junger Fahrer haben. Den Jugendlichen soll bewusst werden, welche Folgen ihr Handeln im Straßenverkehr haben kann. Sie sollen lernen, die Gefahren zu erkennen, das Leid zu fühlen und so ihr Verhalten im Straßenverkehr überdenken.

Das durch Mario Ploß von der Unfallkasse Brandenburg initiierte und von Nikola und David Schellenschmidt produzierte Projekt, wurde durch die Darsteller der „Traumschüff Theatergenossenschaft“ in ein Live-Hörspiel umgesetzt.Regie führt Nicole Haase. Das Stück wird ergänzt um eine offene Fragerunde mit den Schauspielenden, der Freiwilligen Feuerwehr und dem Verein „Leben ohne Dich e.V.“. Im direkten Austausch wird den Jugendlichen schnell klar, dass ein schwerer Unfall nicht nur das eigene Leben und das der Angehörigen, sondern auch das Leben der Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten für immer verändert. Die Eheleute Knuth, die selbst ihren Sohn bei einem Autounfall verloren haben, geben den Jugendlichen einen ganz persönlichen Einblick, wie der Moment, in dem einem der Tod des eigenen Kindes bewusst wird, das Leben zerreißt und alles vorher Selbstverständliche nichtig wird. Heute unterstützt das Paar durch seine Arbeit für das Netzwerk „Leben ohne Dich e. V.“ andere Betroffene auf ihrem Weg der Trauerbewältigung.

Am 28.10.2019 konnten sich der Vorsitzende des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg Manfred Gerdes sowie Vorstandsmitglied Wolfgang Welenga und der Geschäftsführer Dr. Nikolaus Wrage im Oberstufenzentrum Templin einen Eindruck über das Theaterstück und die anschließende Diskussion machen.

Für das Jahr 2020 sind weitere Aufführungen an weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II im Land Brandenburg geplant.

100 Jahre Sicherheitsbeauftragte Eine Erfolgsstory

Am 20. Oktober 1919 beschloss der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften in allen größeren Betrieben ein neues Ehrenamt einzuführen – den „Unfallvertrauensmann“. Hintergrund dieser Neuerung war die hohe Zahl der Arbeitsunfälle in jener Zeit.

Das Aufgabenspektrum der Sicherheitsbeauftragten hat sich in den vergangenen 100 Jahren stark gewandelt. Stand im Jahr 1919 noch die praktische Unfallverhütung im Mittelpunkt, gewinnen heute Fragen des Gesundheitsschutzes und der Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren an Bedeutung. Die besondere Stellung der Sicherheitsbeauftragten ist jedoch trotz umfassendem Wandel der Arbeitswelt geblieben.

Die Beschäftigten eines Betriebes sollten seinerzeit eine „Vertrauensperson“ wählen, die „sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtung fortlaufend zu überzeugen, vorgefundene Mängel dem Betriebsleiter zu melden, aufgrund ihrer Erfahrungen und Beobachtungen selbst Vorschläge zur Verbesserung der Schutzvorrichtungen zu machen, auch das Interesse ihrer Arbeitsgenossen für den Unfallschutz zu wecken, sowie den mit der Überwachung betrauten staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten bei Betriebsbesichtigungen zu begleiten“ (*) habe.

Die Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten ist es noch heute, den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Dazu überzeugen sie sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen und machen auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für ihre Kolleginnen und Kollegen aufmerksam. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag, Risiken und Gefährdungen zu erkennen und die Arbeitswelt sicherer zu gestalten und sind gleichzeitig Vertrauenspersonen.

„Die Sicherheitsbeauftragten sind ansprechbar für Kolleginnen und Kollegen, sie weisen auf Mängel hin und bringen Ideen und Verbesserungsvorschläge ein.“ sagt Dr. Wrage, Geschäftsführer der Unfallkasse Brandenburg. „Sie sind ein wichtiges Bindeglied zwischen den verschiedenen Akteuren für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb und daher nach wie vor unverzichtbar. Für ihr herausragendes Engagement danken wir allen Sicherheitsbeauftragten und vor allem denjenigen, die in unseren Mitgliedsunternehmen tätig sind.“

Branchenübergreifend gibt es heute etwa 670.000 Sicherheitsbeauftragte in Betrieben in Deutschland. Sicherheitsbeauftragte nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Dabei dürfen sie wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Bei ihrer Bestellung ist der Personal-/Betriebsrat zu beteiligen. (§ 22 SGB VII)

Aus den Sicherheitsbeauftragten sind Beauftragte für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit geworden. Darauf sind auch die Seminare, die die UK Brandenburg für Sicherheitsbeauftragte anbietet, ausgerichtet. „Jährlich besuchen ca. 500 Sicherheitsbeauftragte unsere speziell auf diese Zielgruppe zugeschnittenen Seminare.“ so Barbara Melcher, Präventionsleiterin der UK Brandenburg. „Dabei geht es nicht allein um eine hohe fachliche Qualifikation sondern auch um die Vermittlung sozialer und kommunikativer Kompetenzen.“

Wenn Sie Ihrem oder Ihrer (auch das hat sich in den letzten 100 Jahren geändert) Sicherheitsbeauftragten begegnen, dann gratulieren Sie doch einfach mal zum 100.!

(*) Niederschrift über die Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften am 20. Oktober 1919. In: Die Berufsgenossenschaft. Zeitschrift für die Reichs-Unfallversicherung, Ausgabe 1/1920, S. 5 (Quelle: DGUV)

DGUV-Regel „Branche Kindertageseinrichtung“

DGUV Branchenregeln fassen alle relevanten Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechts sowie des autonomen Rechts der Unfallversicherungsträger, Informationen und Empfehlungen für die Praxis zusammen. Damit sollen Sie es den Unternehmerinnen und Unternehmern erleichtern, Maßnahmen für einen sicheren und gesunden Betrieb schnell und zielgerichtet abzuleiten sowie deren Umsetzung zu realisieren. Mit ihrer ganzheitlichen Betrachtung der Themenfelder des Arbeitsschutzes in den Betrieben und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes sensibilisieren Branchenregeln auch für „weiche“ Themen wie z. B. die betriebliche Gesundheitsförderung, psychische Belastungsfaktoren oder die Anforderungen durch den demografischen Wandel.

Die DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“ wurde von einer Projektgruppe des Sachgebiets „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ erstellt. In ihr arbeiteten neben Sachgebietsmitgliedern auch Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber (VKA), der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW), der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sowie zusätzliche Expertinnen und Experten von Unfallversicherungsträgern.

Kindertageseinrichtungen sind besondere Dienstleister. Hier arbeiten ausgebildete Fachkräfte und es werden Kinder unterschiedlichen Alters betreut. Deshalb sind in Kindertageseinrichtungen spezifische Präventionsmaßnahmen erforderlich. Die DGUV Regel „Branche Kindertageseinrichtung“ konkretisiert zum einen die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (DGUV Vorschrift 82) und bietet zum anderen weitere praxisorientierte und leicht anwendbare Lösungen für die Implementierung der Themen Sicherheit und Gesundheit in die Tagesabläufe von Kindertageseinrichtungen. Sie beinhaltet neben den relevanten staatlichen rechtlichen Regelungen auch die Regelungen des autonomen Rechts der Unfallversicherungsträger und gibt den aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie das Erfahrungswissen der Unfallversicherungsträger wieder.

Mit der DGUV Regel „Branche Kindertageseinrichtung“ sollen vor allem die Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen erreicht werden. Die Branchenregel betrachtet die wesentlichen Tätigkeiten bzw. Arbeitsplätze sowie deren Gefährdungen und bietet praxisorientierte Musterlösungen zu den erforderlichen Präventionsmaßnahmen, unter Beachtung der in Kindertageseinrichtungen anzutreffenden Rahmenbedingungen, an. Die Regel „Branche Kindertageseinrichtung“ kann sowohl von den Beschäftigten in der Einrichtung als auch beispielsweise von der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem betreuenden Betriebsarzt sowie der Praxisberatung in den Jugendämtern genutzt werden.

Die Unfallkasse Brandenburg wird den brandenburgischen Kindertageseinrichtungen die DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“ kostenfrei zusenden und ihren Mitgliedsunternehmen im Jahr 2020 eine Fachtagung zur DGUV Regel „Branche Kindertageseinrichtung“ anbieten.

Mine Fru, de Ilsebill, will nich so, wie ick wol will

Das Grimm'sche Märchen vom Fischer und seiner Frau ist Gemeingut und in der ehelichen Wirklichkeit auch vertraut. Was für unfallversicherungsrechtliche Konsequenzen es haben kann, wenn die Ehefrau ganz nach dem Willen des Ehemannes neben ihrer eigenen Erwerbstätigkeit auch noch in seinem Betrieb mitarbeitet – und dabei verunfallt – hatte unlängst das Bundessozialgericht (BSG) zu entscheiden (Urteil vom 19.06.2018 – Aktenzeichen B 2 U 32/17 R -).

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde.

Die Klägerin war zum Unfallzeitpunkt mit 35 Wochenstunden im Schichtdienst in einem Supermarkt beschäftigt und half ihrem Ehemann in der von ihm geführten Gaststätte aus, wann immer es ihr zeitlich möglich war, insbesondere bei Großveranstaltungen und regelmäßig am Wochenende.
Für ihre Mitarbeit gab es keinerlei vertragliche Regelung zwischen den Ehegatten.

Am Unfalltag besorgte die Klägerin auf Bitten ihres Ehemannes Getränke für die Gaststätte. Nach dem Ende ihrer Spätschicht fuhr sie diese zur Gaststätte, wartete dort das Ende einer Tanzveranstaltung ab und begann dann mit ihrem Ehemann, die Getränkekisten aus dem Kleintransporter auszuladen. Hierbei wurde die Klägerin von einem anderen PKW erfasst und schwer verletzt. Während die Berufsgenossenschaft des für den Mann zuständigen Betriebes Versicherungsschutz ablehnte, wurde er von allen dreien Gerichtsinstanzen der Klägerin zugesprochen, weil sie zwar nicht als Beschäftigte, aber als Wie-Beschäftigte in dem ihr fremden Betrieb ihres Ehemannes auch zum Unfallzeitpunkt tätig geworden war.

Das BSG verneinte eine Beschäftigung nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII, weil es trotz eines unbeschränkten Weisungsrechts ihres Ehemannes im Hinblick auf ihre Verrichtungen in der Gaststätte eine Eingliederung nicht festzustellen vermochte, weil sie selbst fast vollzeitmäßig, nämlich 35 Stunden, und zudem im Schichtbetrieb tätig war und somit nur sporadisch, nämlich, wenn ihr eigener Dienstplan bei ihrem Arbeitgeber es zuließ, mithelfen konnte.

Alle drei Gerichtsinstanzen verneinten im Gegensatz zur Ansicht der Berufsgenossenschaft letztlich, dass die Sonderbeziehung Ehe mit ihren Rechten und Pflichten, wobei letztere vom BSG als ehegenossenschaftliche Beistandspflicht umschrieben wird, einen Ausschlusstatbestand für eine Wie-Beschäftigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII darstelle. Hier legt insbesondere das Bundessozialgericht unter Hinweis auf Artikel 6 Grundgesetz, Schutz von Ehe und Familie, dar, weshalb ein Ehegatte nicht schlechter gestellt sein dürfe als sonstige Personen, wenn er übergebührlich Hilfe leistet.

Bei dem von den Ehegatten gewählten Erwerbsmodell für ihre Eheführung, bei der die Klägerin auch wesentlich zum Familienunterhalt mit beitrage, werde letztlich der Rahmen dessen gesprengt, was aufgrund der ehelichen Verbundenheit an Mitarbeit erwartet werden könne.

Das BSG setzt hier einen normativen Rahmen für die außerhalb einer Notsituation bestehenden Verhältnisse, die geprägt ist durch die von ihnen einvernehmlich getroffene Entscheidung zur Erwerbstätigkeit beider.

Vor diesem Hintergrund, den das BSG rechtsgeschichtlich aufschlussreich herleitet aus der Entwicklung der ehelichen Familienrechtsnormen, kann man der Entscheidung auch dann zustimmen, selbst wenn man sich fragen muss, ob nicht eine freiwillige Ehegattenversicherung nach § 6 SGB VII – selbst wenn die Beiträge dazu aus dem Einkommen der Ehefrau folgen müssten - bzw. der Abschluss eines unentgeltlichen Anstellungsvertrages auch sachgerecht gewesen wäre. Allerdings bleibt letztlich die Frage unbeantwortet, wie das BSG hier ein Aushilfsbeschäftigungsverhältnis auf Abruf unter dem Gesichtspunkt der Eingliederung in einem fremden Betrieb sehen würde.

Sozialpolitisch dürfte der Entscheidung jedenfalls nicht zu widersprechen sein, was Ehegatten ja auch nur im Märchen zu tun pflegen.

Infobox:

Gehen Hilfeleistungen von Ehegatten über das hinaus, was in einer Ehe als Hilfeleistung erwartet werden kann, liegt eine Versicherung des Ehegatten nach §2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII vor. Sie wird nicht durch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1SGB VII ausgeschlossen.

Sicherheit bei der Schneeräumung von Dächern durch die Feuerwehr

Der Winter hält bald wieder Einzug. Dann können gewaltige Schneemassen auf den Dächern lasten.

Das Schneeräumen von Dächern ist keine originäre Aufgabe der Feuerwehren zur Hilfeleistung, wenn Dächer nicht akut einsturzgefährdet sind. Denn die Hilfeleistung umfasst nur alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren in Not- und Unglücksfällen für Personen, Tiere, Sachen und für die Umwelt. Zur Schneeberäumung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sollten vielmehr Fachfirmen eingesetzt werden.

So werden mitunter die Feuerwehren angefordert, um einsturzgefährdete Dächer vom Schnee zu befreien. Wenn vorbeugende Maßnahmen nicht getroffen wurden oder versagt haben, kann es im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendig werden, die Feuerwehr zum Schneeräumen einzusetzen.

Demzufolge müssen Feuerwehren auch auf solche Einsätze vorbereitet sein. Die Führungskräfte müssen die möglichen Gefahren einschätzen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einleiten. Hierbei gilt: „Eigenschutz geht vor Sachwerteschutz!“

Die Feuerwehren müssen über geeignete Einsatzkräfte und Mittel verfügen. Dazu zählen insbesondere Ausrüstungen zum Schutz vor Absturz für Tätigkeiten auf Dächern. Die Führungskräfte tragen die Verantwortung für die eingesetzten Kräfte und Mittel.

Mit der DGUV Information 212-002 „Schneeräumung auf Dächern“ ist ein Regelwerk entstanden, das sich u. a. auch an Feuerwehren richtet, die im Ausnahmefall Schnee und Eis von Dächern räumen. Aus ihr können die Feuerwehren erforderliche Kenntnisse entnehmen, um die notwendigen Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung derartiger Einsätze zu ergreifen.
Im Vorfeld der Arbeiten auf dem Dach müssen

- der Gebäudezustand, seine Statik, An- und Aufbauten (wie z. B. Blitzschutzanlagen, Photovoltaikanlagen, ggf. vorhandene Oberlichter) ermittelt,
- die Beräumwege und Abwurfstellen festgelegt und
- Schutzmaßnahmen gegen Absturz nach außen und ggf. auch nach innen ergriffen werden.

Vor dem Betreten eines Daches muss sichergestellt sein, dass die Dachkonstruktion neben der Schneelast auch Personen (und deren Technik) trägt. Andernfalls ist das Gebäude zu sperren. Dafür sind Kenntnisse über die Statik des Gebäudes und die Schneebeschaffenheit erforderlich. Dazu ist es hilfreich, einen Baufachberater oder Statiker und die Gebäudeeigentümer hinzuzuziehen.

Um Unfälle bei Arbeiten auf Dächern zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass ein Abstürzen oder Abrutschen der Feuerwehrangehörigen verhindert wird. Dächer mit Absturzgefahr dürfen nur mit ausreichenden Sicherungsmaßnahmen betreten werden.
Das gilt auch für Flachdächer und deren Kanten, die einen sicheren Eindruck erwecken. Gefahren stellen hier auch unter Schnee verborgene Glaskuppeln oder Fenster wegen eines möglichen Durchbruchs dar. Bei der Gefahr eines Durchbruchs oder Einsturzes dürfen Dächer nicht begangen werden. Deshalb ist es besonders wichtig, sich vor einem Einsatz auf dem Dach über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren. Eine genaue „Lageerkundung“ ist auch hier, wie bei jedem Feuerwehreinsatz, unerlässlich.

Als Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten auf Dächern kommen in Betracht:

Halten zum Schutz gegen Absturz: Eine Sicherungsmaßnahme für Feuerwehrangehörige gegen Absturz ist das Halten mit dem zur speziellen persönlichen Schutzausrüstung gehörenden Feuerwehr-Haltegurt und der Feuerwehrleine.

Die Feuerwehrleine ist als Halteleine so einzusetzen, dass die Feuerwehrangehörigen vor einem möglichen Fall oder dem Abrutschen bewahrt werden. Dazu ist diese Leine (z. B. durch auf der gleichen oder einer höheren Ebene befindliche weitere Feuerwehrmänner) stets straff zu halten, damit ein auch nur kurzes Fallen in diese Leine und den Haltegurt ausgeschlossen sind. Jeder Sichernde muss sich selbst an einem Anschlagpunkt sichern. Diese Maßnahme ist nur geeignet, wenn sichergestellt ist, dass ein Durchbruch durch das Dach oder das Erreichen der Absturzkante ausgeschlossen ist.

Auffangen zum Schutz bei Absturz: Zum Schutz bei Absturz sind Auffangsysteme einzusetzen. Geeignet sind beispielsweise

- der Gerätesatz Absturzsicherung nach DIN 14800-17 bestehend aus einem Kernmantel-Dynamikseil und Sicherheitsgeschirr (Auffanggurt),
- ein Verbindungsseil mit Falldämpfer und Auffanggurt (Achtung bei Auslösen des Falldämpfers Fallhöhe beachten!),
- ein Höhensicherungsgerät.

Diese Systeme lassen sich nur anwenden, wenn geeignete Anschlagpunkte (möglichst oberhalb der zu sichernden Person) vorhanden sind. Alternativ können dazu auch Drehleitern (vorgesehene Anschlagpunkte verwenden) eingesetzt werden.
Die eingesetzten Feuerwehrangehörigen müssen

- in die Tätigkeit eingewiesen und unterwiesen sein und
- bei der Tätigkeit aufmerksam beobachtet werden, damit im Notfall zeitnah Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

So ist auch auf die Gefahren eines zu langen Hängens im Auffanggurt hinzuweisen (Hängetrauma). Vor derartigen Arbeiten sind mögliche Rettungsmaßnahmen, bei einem eventuellen Absturz in das Auffangsystem, vorzuhalten.
Die Schneebeseitigung muss dann streifenweise und möglichst nach einem Räumplan erfolgen. Das Dach sollte so wenig wie möglich durch Personen oder Räumtechnik belastet werden. Personenansammlungen sind zu vermeiden.

Da diese Feuerwehreinsätze im Winter und oft bei sehr widrigen Witterungsbedingungen erfolgen und körperlich sehr anstrengend sind, ist bei längeren Einsätzen für warme Getränke, Verpflegung und möglichst auch für einen beheizten Pausenbereich zu sorgen.

Abbildung aus DGUV Information 212-002 „Schneeräumung auf Dachflächen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastr. 40, 10117 Berlin www.dguv.de

Fallbeispiel aus dem CIRS-Netz der Feuerwehr-Unfallkassen

FUK CIRS

Mangelhaft gewartete Atemschutztechnik

Freiwillige Fehlerberichts- und Lernsysteme finden in anderen Branchen zunehmend Verbreitung und werden als – Critical Incident Reporting Systeme (CIRS) – bezeichnet. Dabei ermöglicht ein CIRS, kritische Ereignisse und Beinahe-Unfälle systematisch zu erfassen und entsprechende Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen (FUK) das System FUK-CIRS (www.fuk-cirs.de) etabliert. Die Projektträger (siehe Kasten) möchten mit FUK-CIRS eine Plattform etablieren, auf der überregional bedeutsame kritische Ereignisse in der Feuerwehr gemeldet, analysiert und kommentiert werden. Im Mittelpunkt stehen der Lerneffekt aus den Fallbeispielen und die Empfehlung von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Situationen. Bei einem CIRS geht es nicht um die Frage der Verantwortungszuweisung. Daher werden sämtliche Fälle anonym erfasst und dargestellt.

Eingegangene Meldung Fallbeschreibung:

Im Rahmen der überörtlichen Hilfe wurde ein HLF20 zur Unterstützung der örtlichen Einsatzkräfte alarmiert. Der Angriffstrupp des HLF20 ging unter PA zur Brandbekämpfung vor. Der Sicherungstrupp sollte sich ebenfalls mit PA ausrüsten. Die verbliebenden Atemschutzgeräte des HLF20 waren jedoch nicht einsatzbereit verlastet. Somit konnte die Mannschaft des HLF 20 keinen eigenen Sicherungstrupp stellen.

Reaktion:

Sicherstellung eines Sicherungstrupps durch eine andere Einheit. Prüfung der vorhergehenden Fehlerkette. Befragung der beteiligten Führungskräfte, Maschinisten und hauptamtlichen Gerätewarte.

Vermeidung:

Implementierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Aufbereitung von Atemschutztechnik. Optimierung von Verfahrensanweisungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte und hauptamtliche Gerätewarte.

Fachkommentar des Expertenbeirats von FUK-CIRS:

Ist die Rettung eingesetzter Atemschutzgeräteträgerinnen oder Atemschutzgeräteträger ohne Atemschutz nicht möglich, müssen Sicherheitstrupps in ausreichender Zahl zur sofortigen Rettung bereitstehen. Dies schreibt § 24 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ vor.

Die Anzahl der speziellen persönlichen Schutzausrüstung z. B. Atemschutzgeräte, ist dabei so zu bemessen, dass ein notweniger Sicherheitstrupp mit mindestens der gleichen Schutzausrüstung ausgestattet werden kann.

Nach Fall-Schilderung konnte dies auf Grund der nicht einsatzbereiten Atemschutzgeräte nicht durch die eigene Mannschaft erfolgen. Beurteilt man demnach die Situation, kommen nur folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Der Angriffstrupp darf nur dort eingesetzt werden, wo die Rettung auch ohne Atemschutzgerät möglich ist;
- der Angriffstrupp kann, unter Beachtung des Eigenschutzes vorgehen, wenn Menschen aus lebensbedrohlichen Zwangslagen gerettet werden müssen;
- es muss ein Sicherheitstrupp durch weitere anwesende Kräfte gestellt werden;
- es müssen weitere Kräfte alarmiert werden, die die benötigte Ausrüstung bereitstellen.

Weiter müssen Regelungen getroffen werden, damit die Wiederholung einer gleichartigen kritischen Situation ausgeschlossen ist. Hierzu eignen sich Verfahrensanweisungen mit dokumentierten Wartungsnachweisen und einer gewissenhaften Ausführung der Instandhaltungsarbeiten durch zur Prüfung befähigte Personen.

Zudem ist es verbreitet, dass der örtliche Gerätewart des Feuerwehrhauses, wo das Feuerwehrfahrzeug stationiert ist bzw. der Maschinist des Feuerwehrfahrzeuges, nach Neubestückung mit Atemschutzgeräten, diese Geräte einer Sicht-, Dicht- und Funktionskontrolle unterzieht.

Diese Regelung entspricht im Grunde der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“, nach welcher die zur Prüfung befähigte Person bei der Durchführung der Prüfung durch andere unterwiesene Personen unterstützt werden kann. Die Verantwortung verbleibt bei der zur Prüfung befähigten Person.

Die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen (FUK) hat sich mit FUK-CIRS das Ziel gesetzt, die Sicherheit der Feuerwehreinsatzkräfte weiter zu verbessern. Mit FUK-CIRS sollen besonders häufig vorkommende Beinahe-Unfälle oder kritische Ereignisse erfasst werden, um eine zielgerichtete und effektive Präventionsarbeit zu leisten. Das Ergebnis schlägt sich in der Anpassung von Unfallverhütungs- und Informationsschriften sowie weiteren Veröffentlichungen und Schulungen der Feuerwehr-Unfallkassen nieder.
Zu den Trägern des Projektes gehören die HFUK Nord (Feuerwehr Unfallkasse für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein), die FUK Mitte (Feuerwehr Unfallkasse der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen), die Feuerwehr Unfallkasse Brandenburg sowie die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.

Feuerwehrmesse FLORIAN 2019

Nach dem erfolgreichen Messeauftritt 2017 präsentierten sich die Unfallkasse Sachsen und die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (FUK BB) auf der Fachmesse „FLORIAN 2019“ in Dresden. Der gemeinsame Messestand gab viel Raum, um direkt mit den Feuerwehrangehörigen ins Gespräch zu kommen und aktuelle Präventionsthemen zu vermitteln.

„Die 18. Auflage der FLORIAN – Fachmesse für Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz fand vom 10. bis 12. Oktober 2019 wieder in Dresden statt. Traumwetter, 270 Aussteller aus 12 Ländern auf 18.000 qm und über 20.000 Besucher zur Messe FLORIAN in Dresden! „Waaahnsinn, was für ein Messeerfolg“, freut sich Roland Zwerenz Geschäftsführer des Veranstalters ORTEC. „20 Prozent Besucherzuwachs, das haben wir so nicht erwartet.“ Zur nächsten FLORIAN vom 7. bis 9. Oktober 2021 wird die Ausstellungsfläche um eine weitere Messehalle erweitert. 2020 pausiert die Messe aufgrund der INTERSCHUTZ.“ (Quelle: ORTEC Messe und Kongress GmbH, Autor: Ines Kurze)

Für den Messeauftritt wurde bereits Anfang 2019 ein gemeinsames Konzept erarbeitet. Themenschwerpunkt in diesem Jahr war der „Wald“, da die Zahl der witterungsbedingten Einsätze der Feuerwehren zugenommen hat. Gewitter mit starkem Wind und Fallböen treten immer häufiger auf. Es werden Dächer abgedeckt und Bäume entwurzelt. Abgebrochene Äste und Kronenteile blockieren Straßen und Wege. Die Feuerwehren sind dann oft stundenlang beschäftigt, verletzte Personen zu retten und Sturmschäden zu beseitigen. Geworfenes und gebrochenes Holz birgt ein enormes Gefahrenpotential. Die Aufarbeitung von Windwurf gehört in der Forstwirtschaft zu den gefährlichsten Arbeiten und setzt eine gute Ausbildung und große Erfahrung voraus. Auch erfahrenen Feuerwehrangehörigen fällt es im Umgang mit Motorsägen nicht leicht, die Spannungsverhältnisse von gestürzten, verkeilten oder verspannten Bäumen richtig einzuschätzen. Die Vermittlung wichtiger Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Einsatz von Motorsägen ist für die Sicherheit und Gesundheit von Feuerwehrangehörigen von grundlegender Bedeutung.

Die Schwerpunkte des gemeinsamen Messestandes waren die Vorführungen mit dem Baumbiegesimulator auf dem Freigelände, Informationen der gesetzlichen Unfallversicherung und Informationen zu Waldtagen, Zeltlagern, Beschäftigungsideen und Mitmachaktionen für die Kinder- und Jugendfeuerwehren.

Beide Unfallversicherungsträger waren sich einig, dass der gemeinsame Messeauftritt ein voller Erfolg war. Dies bestätigte sich bereits an den Messetagen. Der Stand wurde durch viele interessierte Feuerwehrangehörige und Besucher frequentiert und durch ein positives Feedback honoriert. Es galt, viele Fragen zu beantworten, z. B. zur neuen DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehr“, zur Gefährdungsbeurteilung, zum Neubau von Feuerwehrhäusern, zu Vegetationsbränden, zur Anschnallpflicht und Kindersitzen in Feuerwehrfahrzeugen. Auch Vertreter der Selbstverwaltungen beider Häuser konnten sich einen guten Eindruck des Messestandes vor Ort machen.

Für den Messestand hat die FUK BB mit dem KiEZ Frauensee einen engagierten Kooperationspartner aus dem Land Brandenburg gefunden. Sie unterstützten die FUK BB bei den Mitmachaktionen für die Kinder- und Jugendfeuerwehren (z. B. Rauchdemohaus, Basteln, Malen und Jenga). Auf der Messe loste die FUK BB einen Tagesaufenthalt im Floriansdorf aus. An der Verlosung haben 124 Kinder- und Jugendfeuerwehren teilgenommen. Die „glücklichen“ Gewinner sind die Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr Milower Land.

SERIE

Serie – Teil 5
Die BG Ambulanz Bremen

Akutversorgung auf dem neuesten Stand
Die richtige Anlaufstelle nach Arbeitsunfällen: In der unfallchirurgischen Ambulanz werden Sie nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ärztlich behandelt und betreut. In unserer D-Arzt-Sprechstunde erfolgt zudem die ambulante Weiterbehandlung nach einem Aufenthalt im Krankenhaus.

Unsere Ärzte der Fachrichtungen Chirurgie, Unfallchirurgie und Handchirurgie führen in den modern ausgestatteten Räumen unseres Zentrums die erforderlichen Eingriffe sowie die Wundversorgung durch. Zur weitergehenden Diagnostik steht eine komplett ausgestattete Röntgenabteilung sowie die Möglichkeit CT- und MRT-Untersuchungen durchzuführen zur Verfügung.

Mit vereinten Kräften gemeinsam zum Ziel

Unser gemeinsames Ziel und Mittelpunkt aller Aktivitäten ist die schnelle Rückkehr der Patienten in den Beruf und in das Leben mit Familie und Freunden.

Therapiegestaltung

Nach einer eingehenden Befundaufnahme wird ein spezieller Therapieplan aufgestellt, dieser umfasst auf Sie zugeschnittene Maßnahmen wie z.B. MTT, Physiotherapie, Massage u.v.m..

Rückkehr zum Arbeitsplatz

Im Verlauf der Therapie wird in enger Zusammenarbeit zwischen Patienten, Medizinern, Rehamanagern, zuständiger BG, Arbeitgebern und Therapeutenteam die Rückkehr zum Arbeitsplatz geplant.

Das Rehazentrum
Mit allen geeigneten Mitteln

In unserem modernen ambulanten Rehazentrum sorgen wir dafür, dass Menschen nach einem Arbeitsunfall schnell wieder zurück in ihren Alltag und Beruf finden. Die verschiedenen Therapiebereiche arbeiten dabei eng zusammen und ermöglichen so das Ineinandergreifen der einzelnen therapeutischen Maßnahmen und eine schnelle sowie erfolgreiche Rückkehr ins normale Leben.

Leistungsspektrum

- Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP)
- Ambulante Medizinische Rehabilitation (AMR)
- Arbeitsplatzbezogene Muskuloskeletale Rehabilitation
- (ABMR)
- Medizinische Trainingstherapie (MTT)
- Arbeitsplatzbezogene MTT (AMTT)
- Physiotherapie
- Arbeitstherapie
- Psychologische Sprechstunde
- Schuhversorgung
- Prothesenversorgung
- Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF)

weitere Informationen unter:
www.bg-ambulanz-bremen.de

Neue Schriften im Regelwerk

▶ **DGUV Information 209-092**
Risikobeurteilung von Maschienen und Anlagen – Maßnahmen gegen Manipulation von Schutzeinrichtungen

▶ **DGUV Information 213-031**
Tätigkeit mit Mineralwolle-Dämmstoffen

▶ **DGUV Grundsatz 303-005**
Ausbildung und Fortbildung von Laserschutzbeauftragten sowie Fortbildung von fachkundigen Personen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach OStrV bei Laseranwendungen

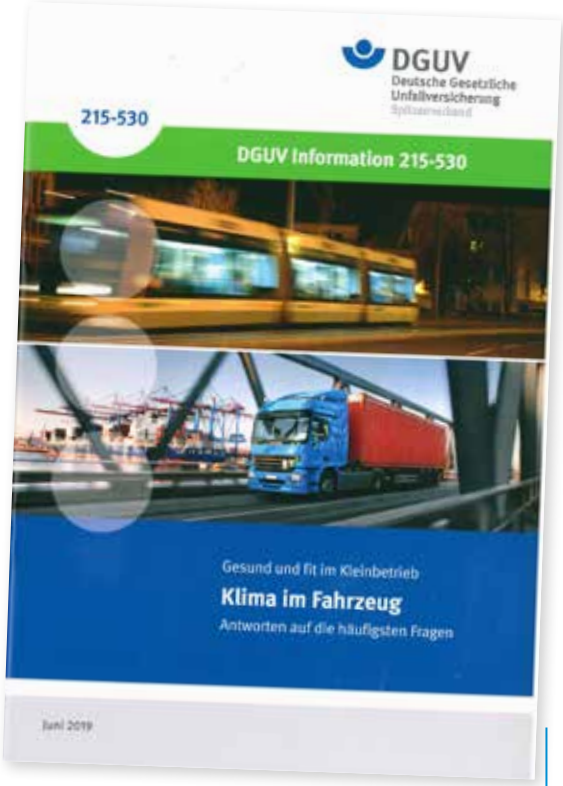

▶ **DGUV Information 215-530**
Klima im Fahrzeug

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen einen sicheren und gesunden Start ins Jahr 2020. Auch im neuen Jahr sind wir mit Sicherheit für Sie da!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

PF 1113, 15201 Frankfurt/Oder
Telefon: 0335 5216-0
Telefax: 0335 5216-222
E-Mail: presse@ukbb.de

UK FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg